

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Abtlg. Stadtplanung
5.1 / Jap
Eing. 05. März 2018
SG

Stadt Dachau
Eingegangen
5. März 2018
Amt

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde: Große Kreisstadt Dachau, Konrad-Adenauer-Straße 2-6, 85221 Dachau

- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
für das Gebiet **Nr. 139/06 Gewerbegebiet südlich des Schleißheimer Kanals**
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

- Sonstige Satzung

- Frist für die Stellungnahme **02.03.2018** (§ 4 BauGB)

2. Träger öffentlicher Belange

BUND Naturschutz in Bayern e.V. - Ortsgruppe Dachau
Peter Heller (1. Vors.)
Neufeldstr. 14
85221 Dachau
Tel. 08131 26395

Bitte ausfüllen!

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)

- Keine Äußerung
- Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Siehe Anlage

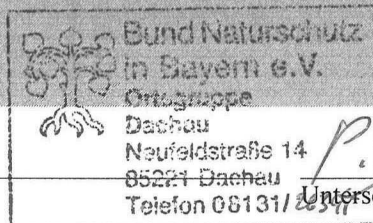
Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Siehe Anlage

Dachau, 02.03..2018
Ort, Datum



P. Heller
Unterschrift, Dienstbezeichnung

PETER HELLER (i.vom.)

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Ortsgruppe Dachau
Peter Heller (1. Vors.)
Neufeldstr. 14
85221 Dachau

Anlage zur Stellungnahme zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan für das Gebiet Nr. 139/06 Gewerbegebiet südlich des Schleißheimer Kanals

Zeitliche Abfolge der Baumaßnahmen

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ist die zeitliche Abfolge der Baumaßnahmen von enormer Bedeutung.

Die zeitliche Verlagerung der Herstellung der Ausgleichsfläche 2 im Westen soll bis zum Ende der Serie „*Dahoam is Dahoam*“ andauern. Dies kann lange dauern, siehe den Erfolg für die „*Lindenstraße*“, deren Produktionsvertrag bis 2019 verlängert worden ist und die dann knapp 35 Jahre gelaufen sein wird – weitere Verlängerung nicht ausgeschlossen...

Denn auch die bayerische Variante ist höchst erfolgreich, wie folgendes Zitat belegt:

„2015 lag der Marktanteil der Serie in Bayern bei 17,6 Prozent und erreichte damit einen neuen Höchstwert. Bis zu 1,30 Mio. Zuschauer in ganz Deutschland schalteten 2015 jede Episode aus dem Dorf Lansing ein. Somit war „*Dahoam is Dahoam*“ zu der Sendezeit unangefochtener Marktführer in der deutschen Fernsehlandschaft.“ (Wikipedia, 06.04.2017)

Es ist geradezu irrig anzunehmen, dass der BR diese deutschlandweit so erfolgreiche Serie in absehbarer Zeit vom Markt nehmen wollte.

Das aber bedeutet, dass der westliche Renaturierungsgrad der Würmfläche über Jahrzehnte hinweg bei „Null“ liegen wird. Dies hat weiter zur Folge, dass die vorgesehenen baubegleitenden Umweltmaßnahmen auf diesem Abschnitt nicht umgesetzt werden können – mit entsprechenden Folgen auch für die westliche Ausgleichsfläche 1. Es bedarf keiner Erwähnung, dass die in Betracht gezogene temporäre Nutzung von externen Flächen aus dem Ökokonto der Stadt hierfür keinen Ausgleich darstellen kann.

Mit dieser Vorgabe wird eine artgerechte Reihenfolge nicht eingehalten werden können. **Aus diesem Grunde aber ist die Gesamtmaßnahme in ihrer jetzigen Form abzulehnen.**

Wir fordern stattdessen wie schon im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung die Einhaltung folgender Reihenfolge:

1. Umbau der Landschaft → 2. Einrichtung von Kompensationsmaßnahmen für wesentliche Eingriffe in den jeweiligen Bestand im Plangebiet → 3. erfolgreicher „Umzug“ der Population(en) → 4. Baubeginn im Gewerbegebiet

Diese ergibt sich auch aus den Planungszielen in Abschnitt E.3, wonach „frühzeitig und ausreichend große (Ersatz-)Lebensräume für die bedrohten Arten Fledermause, gehölzbrütende Vogelarten und Zauneidechse hergestellt“ werden sollen, sowie aus der materiellen Bewertung im Vorentwurf G.9.12 .

Sollte die Maßnahme gleichwohl in der derzeit vorgesehenen zeitlichen Abfolge durchgeführt werden, machen wir folgende weitere Anmerkungen gelten:

Grundlage für die Planung

Der Textteil zum B-Planentwurf datiert vom 13.09.2017. Er nimmt auf S. 58 Bezug auf den Umweltbericht in der „Fassung vom 21.08.2016“. Der Umweltbericht jedoch, wie er den versandten Unterlagen beigelegt wurde, trägt das Datum 21.08.2017. Nun könnte es sich hier um ein reines Schreibversehen handeln. Allerdings bleibt unklar, ob hier die richtige Grundlage vorliegt bzw. herangezogen worden ist. Es erstaunt zumindest, dass etwa im Textteil auf S. 28 Mehlschwalben als „gehölzbrütend“ eingestuft werden. Denn diesen *Gebaudebrütern* wird (ebenso wie dem Haussperling) im Weiteren ein besonderer Schutz zuteil, wohingegen Gehölzbrüter in der saP nicht besonders hervorgehoben sind.

Artenschutz

Zu den Zauneidechsen wird erwähnt, dass diese offenbar nurmehr ein paar Meter südlich des Plangebietes zu finden sind. Dies zeigt eindrücklich, dass ein Umzug in geeignete(re) Habitate „natürlich“ ist. Genauso kann aber eine weitere bzw. erneute Besiedelung des GE4 durch die Zauneidechse erfolgen, wenn die Baumaßnahmen dort erst zu späterer Zeit erfolgen sollten. Es ist deshalb zu fordern, dass neben der Überkletterungsbarriere von 50 cm vor Beginn etwaiger Baumaßnahmen auf dem Baufeld GE4 nochmals durch die Baubegleitung eine Begehung stattfindet, um nachweislich festzustellen, dass nicht bis dahin ein weiterer Umzug der Zauneidechse erfolgt ist.

Zu Mehlschwalbe und Haussperling ist zu fordern, dass die Baubegleitung festzustellen hat, ob die in den GE2, 3 und 4(2) anzubringenden Gebäudenisthilfen bereits angenommen worden sind. Falls dies nicht der Fall sein sollte, die Gebäudebrüter also nach wie vor in GE5 siedeln sollten, sind geeignete Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Der Abriss der derzeit vom BR gemieteten Gebäude wäre dann jedenfalls solange zu verschieben, bis die genannten Vogelarten erfolgreich umgesiedelt worden sind.

Umweltbaubegleitung

Diese ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzusetzen.

Wir fordern ein Monitoring der Maßnahmen, das auf mind. 20 Jahre angelegt sein muss.

Immissionsschutz

Die zuständige Behörde muss/„soll“ den Nachweis verlangen, dass die Emissionskontingente eingehalten werden – es sei denn, dass der Nachweis offensichtlich nicht notwendig ist. Bisher ist nur vorgesehen, dass die Behörde den Nachweis verlangen „kann“ (Abschnitt D.4).

Das Verkehrsgutachten von INGEVOST, welches die maßgebliche Grundlage für die Larmissionen bildet, bietet im Übrigen nach wie vor keine ausreichende Grundlage für die Ermittlung des Zusammenwirkens mit weiteren belastenden Verkehrskontingenten. Die für 2030 angenommenen Prognosezahlen beruhen alleine auf einer Hochrechnung des für die Vergangenheit ermittelten allgemeinen Verkehrszuwachses in die Zukunft. Das neue Gewerbegebiet „Südl. Siemensstraße“ wurde lediglich

auf die Auswirkungen am Knotenpunkt Alte Romerstr. betrachtet, das mögliche Gewerbegebiet der Gemeinde Karlsfeld im Zwickel von Tiefengraben und Schleißheimer Straße taucht ebensowenig auf wie andere mögliche Einflussquellen.

Auch das Schallschutzgutachten Steger & Partner bezieht das Gewerbegebiet „Südl. Siemensstraße“ ebenso ausdrücklich nicht mit ein wie das potenzielle Gewerbegebiet Karlsfeld.

Sonstiges

Wir weisen erneut darauf hin, dass für eine ausreichende Entwicklung der Wurm mit den Eigentümern des Kraftwerkes über eine Auflassung verhandelt werden sollte. Solange das nicht geschieht, bleibt die (für sich genommen positive) Maßnahme der Teilrenaturierung der Würm im westlichen Bereich des Plangebietes nur Stuckwerk.

Dachau, 02.03.2018